



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Aflitz am See vom 2. Dezember 2024, Zl. 920/11/2024/ke., mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (**Zweitwohnsitzabgabeverordnung 2025**)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, sowie §§ 1 und 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, und der Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Höchstsatzverordnung - K-ZwaHV, LGBl. Nr. 87/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeinde Aflitz am See schreibt eine Abgabe von Zweitwohnsitzen aus.

§ 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung gemäß § 7 Abs. 1 K-ZWAG bemessen.

(2) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:

a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m²

ab 1. Jänner 2025 € 8,10

b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m² bis 60 m²

ab 1. Jänner 2025 € 16,70

c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m² bis 90 m²

ab 1. Jänner 2025 € 29,30

d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m²

ab 1. Jänner 2025 € 42,80

(3) Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 vH der festgelegten Abgabebeträge, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.

(4) Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde die erforderlichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche der Wohnung zu übermitteln.



§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Afritz am See vom 14. Dezember 2021, Zl. 920/11/ 2021/ke., mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabenverordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister

Abg.z.NR Maximilian Linder